

2. Änderungssatzung der Gemeinde Todtenweis

vom 22.11.2019

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) in der Fassung vom 10.07.2003

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Todtenweis folgende 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS):

§ 1

§ 16 (Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Einleitung wird kalenderjährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahreseinleitung der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft, mit der Maßgabe, dass die Einleitung im 2. Kalenderhalbjahr 2019 zum 31.12.2019 durch Zwischenablesung ermittelt und abgerechnet wird.

Todtenweis, den 22.11.2019

Gemeinde Todtenweis

gez.

Konrad Carl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat Todtenweis hat

in seiner Sitzung am 20.11.2019

die 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) vom 10.07.2003

beschlossen.

Die Satzung wurde am 27.11.2019 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Marktplatz, 86447 Aindling, Zi.Nr. 103 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln der Gemeinde Todtenweis hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.11.2019 angeheftet und am 09.01.2020 abgenommen.

Aindling, den 13.01.2020

W. Krenz
Leiter der Geschäftsstelle